



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/Rat/044
---

Sitzungsdatum 19.08.2020
-----------------------------

# Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 19.08.2020, in der Begegnungsstätte Heinsberg, Apfelstraße 60, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung:

- 1 Schulsozialarbeit an der Kath. Grundschule Heinsberg IV "Pestalozzischule" in Oberbruch und an der Städtischen Realschule in Heinsberg
- 2 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Heinsberg
- 3 Erweiterung und Sanierung der Grundschule Dremmen, Marienstr. 9 sowie Abbruch des eingeschossigen Verwaltungstraktes der Grundschule
- 4 Beitritt der Stadt Heinsberg zur „d-NRW AöR“
- 5 Beitritt der Stadt Heinsberg zur "KoPart eG"
- 6 Auf Antrag einer Fraktion
- 6.1 Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

### Nichtöffentliche Sitzung:

- 9 Verkauf von Wohnbaugrundstücken in Porselen
- 10 Kauf einer Grundstücksteilfläche in Scheifendahl

- 11** Kauf von drei Grundstücken in Heinsberg
- 12** Kauf von zwei Grundstücksteilflächen in Heinsberg
- 13** Kauf von sechszehn Grundstücken und zwei Grundstücksteilflächen in Kempen sowie optionale Veräußerung von acht noch zu erschließenden Wohnbaugrundstücken in Kempen
  - 13.1** Kauf von vier Grundstücken und einer Grundstücksteilfläche in Kempen
  - 13.2** Kauf eines Grundstückes in Kempen sowie optionale Veräußerung von zwei noch zu erschließenden Wohnbaugrundstücken in Kempen
  - 13.3** Kauf von zwei Grundstücken in Kempen
  - 13.4** Kauf von zwei Grundstücken in Kempen sowie optionale Veräußerung von zwei noch zu erschließenden Wohnbaugrundstücken in Kempen
  - 13.5** Kauf eines Grundstückes in Kempen sowie optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Kempen
  - 13.6** Kauf eines Grundstückes in Kempen
  - 13.7** Kauf eines Grundstückes in Kempen
  - 13.8** Kauf von drei Grundstücken in Kempen sowie optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Kempen
  - 13.9** Kauf eines Grundstückes in Kempen sowie optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Kempen
  - 13.10** Kauf einer Grundstücksteilfläche in Kempen sowie optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Kempen
- 14** Kauf von drei Grundstücken und einer Grundstücksteilfläche in Uetterath sowie optionale Veräußerung von vier noch zu erschließenden Wohnbaugrundstücken in Uetterath sowie Tausch eines Grundstückes in Uetterath
  - 14.1** Kauf eines Grundstückes in Uetterath sowie optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Uetterath
  - 14.2** Kauf eines Grundstückes in Uetterath sowie optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Uetterath
  - 14.3** Kauf eines Grundstückes in Uetterath sowie optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Uetterath
  - 14.4** Kauf und Verkauf von Grundstücksteilflächen in Uetterath sowie optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Uetterath

- 14.5** Tausch eines Grundstückes in Uetterath
- 15** NEW Kommunalholding GmbH - Beteiligung der NEW Re GmbH an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG
- 16** NEW Kommunalholding GmbH - Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 20.12.2013 mit der Anlage "Vereinbarung zur Wachstumspartnerschaft"
- 17** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 18** Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

**Es waren anwesend:**

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Peter Biermanns

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis

Frau Inge Deußen

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Heinz Frenken

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Frau Angela Herberg

Herr Ralf Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Friedel Israel

Herr Siegfried Jansen

Herr Wilfried Jöris

Herr Josef Kehren

Herr Stefan Knauer

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Louis

Herr Wilfried Lungen

Frau Marita Maybaum

Herr Willi Mispelbaum

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Hans-Josef Reiners

Herr Guido Rütten

Herr Alexander Schmitz

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher ab TOP 3

Frau Heike Sommer

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Herr Helmut Ummelmann

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsdirektor Carsten

Cordewener

Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards  
Herr Stadtrechtsdirektor Sebastian Jäger  
Herr Technischer Beigeordneter Peter  
Sangermann

Schriftführerin

Frau Stadtamtsrätin Claudia Büskens

**Es fehlte/n:**

Stadtverordnete

Herr Anton Nießen  
Herr Guido Schluns

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 1 Schulsozialarbeit an der Kath. Grundschule Heinsberg IV "Pestalozzischule" in Oberbruch und an der Städtischen Realschule in Heinsberg**

Aufgrund des Antrags der CDU-Fraktion, die Schulsozialarbeit an der Pestalozzischule in Oberbruch und der Städtischen Realschule in Heinsberg dauerhaft zu sichern, hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Verwaltung per Beschluss beauftragt, eine mögliche Übernahme der derzeit beim Caritasverband für die Region Heinsberg beschäftigten Schulsozialarbeiter in ein städtisches Beschäftigungsverhältnis zu prüfen.

Zum Zwecke der Entlastung des Personalhaushalts der Stadt Heinsberg bei gleichzeitiger dauerhafter Sicherung der Schulsozialarbeit an den beiden Schulen ist es beabsichtigt, eine neue Kooperationsvereinbarung mit dem Caritasverband für die Region Heinsberg zu schließen, in der sich die Stadt Heinsberg unabhängig von einer Landesförderung verpflichtet, aus Mitteln des Jugendhilfebudgets die tatsächlichen Personalkosten von zwei vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften bis zum 31.12.2025, optional bis zum 31.12.2030, zu übernehmen. Der Caritasverband für die Region Heinsberg hat bereits seine Bereitschaft erklärt, auf dieser Grundlage die derzeit befristeten Beschäftigungsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse umzuwandeln. Ein insoweit vorabgestimmter Entwurf einer Kooperationsvereinbarung war der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die gute und außerordentlich erfolgreiche Schulsozialarbeit an den beiden Schulen wäre somit auf Dauer gewährleistet.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, die unabhängig von einer staatlichen Förderung die Schulsozialarbeit an der Kath. Grundschule Heinsberg IV „Pestalozzischule“ in Oberbruch und der Städtischen Realschule in Heinsberg auf Dauer sicherstellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 2 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Heinsberg**

Der Gewerbe- und Verkehrsverein Heinsberg e.V. hat beantragt,

- a) am Sonntag, dem 06.09.2020, unter dem Motto „Händler gehen auf die Straße“,
- b) am Sonntag, dem 04.10.2020, unter dem Motto „Musik an jeder Ecke“,
- c) am Sonntag, dem 08.11.2020, unter dem Motto „Nik und Nelli – Heinsberg ist Kinderland“ und
- d) am Sonntag, dem 13.12.2020, unter dem Motto „Der Weihnachtsmarkt zieht durch die Stadt“

allen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Heinsberg die Möglichkeit zu geben, die Ladengeschäfte von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu Verkaufszwecken geöffnet zu halten.

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW ist hierfür der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

In der Ratssitzung vom 29.01.2020 wurden die unter Buchstaben b) bis d) aufgeführten verkaufsoffenen Sonntage bereits genehmigt. Die beantragte Ladenöffnung unter Buchstabe a) ist neu hinzugekommen. Da die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage regelmäßig mit größeren Veranstaltungen einhergeht, diese Veranstaltungen allerdings zurzeit aufgrund der Coronaschutzverordnung bis mindestens 31.10.2020 untersagt sind, entfällt somit auch die Voraussetzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen. Der ministerielle Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalens vom 09.07.2020, geändert durch die 2. Neufassung vom 14.07.2020, ermöglicht nun auch die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ohne Veranstaltungsbezug. Der Erlass regelt, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen an o.g. Tagen stützt sich auf folgende Erwägungen:

## **1. Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind. Der stationäre Einzelhandel zählt aufgrund der verfügbaren Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen und gefährdeten Branchen. Dieser Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden. Aus diesem Grund sollen ausnahmsweise an vier weiteren Sonntagen in diesem Jahr die Geschäfte in der Heinsberger Innenstadt öffnen.

## **2. Belebung der Innenstädte, Ortskerne oder Ortsteilzentren**

Der über Wochen dauernde „Lockdown“ hat einen Einkauf bis auf wenige Ausnahmen in Heinsberg unmöglich gemacht. Auch die weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen für den Einzelhandel nach § 11 und § 2 Abs. 3 CoronaSchVO führen zur weiteren Schwächung des lokalen Einzelhandels. Eine daraus evtl. resultierende Insolvenzwelle hätte unabsehbare Folgen für die Attraktivität und die Funktion der Innenstädte. Mit der sonntäglichen Ladenöffnung könnte einer solchen Folgewirkung in Heinsberg entgegengewirkt werden.

## **3. Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen**

Die Corona-Pandemie hat die Stadt Heinsberg als eine der ersten Kommunen in Deutschland erreicht. Die in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW normierten Sachgründe zur Rechtfertigung verkaufsoffener Sonntage sind nicht abschließend. Die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ist im gesellschaftlichen Interesse. In der Stadt Heinsberg besteht ein erhebliches Interesse, dass die lokale Wirtschaft und der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Geschäftsschließungen die Folgen für Ladeninhaber, aber auch für den Kunden, so gering wie möglich zu halten. Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen.

Die Zulassung verkaufsoffener Sonntage wird mit mehreren Sachgründen begründet. Durch die Öffnung an vier weiteren Sonntagen sollen weitere Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten geschaffen und eine Entzerrung des Kaufverhaltens erreicht werden.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der vorliegenden Fassung zu erlassen. Sie ist Bestandteil der Urschrift.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

### **TOP 3 Erweiterung und Sanierung der Grundschule Dremmen, Marienstr. 9 sowie Abbruch des eingeschossigen Verwaltungstraktes der Grundschule**

Die Grundschule Dremmen, Marienstr. 9, Baujahr 1959, muss aufgrund des seit Jahren gestiegenen Raumbedarfs bedingt durch die OGS-Nutzung und durch prognostizierte höhere Schülerzahlen erweitert und darüber hinaus im Bestand vollständig saniert werden. Daher ist es erforderlich, den eingeschossigen Verwaltungstrakt zwischen Mehrzweckhalle und Klassentrakt abzureißen und an gleicher Stelle einen zweigeschossigen Neubau mit einer Bruttogeschossfläche von 911 m<sup>2</sup> zu errichten. Nach Durchführung aller Bau- und Sanierungsmaßnahmen wird die Grundschule Dremmen den aktuellen Brandschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Außerdem werden die Klassenräume mit moderner EDV-Infrastruktur zum Einsatz zeitgemäßer Medientechnik ausgestattet. Die gesamte Haustechnik und die Sanitäranlagen werden erneuert.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 4.000.000,00 €. Die Maßnahme wird durch das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit 557.000,00 € bezuschusst.

Die Arbeiten werden unter Berücksichtigung des fortlaufenden Schulbetriebes und der Möglichkeit, einzelne Baumaßnahmen geschickt zu bündeln, ab 2022 durchgeführt. Somit wird den Vorgaben der Förderrichtlinien des Landes entsprochen.

Nach den einleitenden Worten des Beschäftigten Knoblen stellte der Architekt Linsen die Planung vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

#### **Beschluss:**

Die Erweiterung und Sanierung der Grundschule Dremmen, Marienstr. 9 sowie der Abbruch des eingeschossigen Verwaltungstraktes werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

### **TOP 4 Beitritt der Stadt Heinsberg zur „d-NRW AöR“**

Im Jahre 2002 wurde die „d-NRW“ als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) gegründet, um die interkommunale und die kommunal-staatliche Kooperation der Verwaltungsebenen in Nordrhein-Westfalen durch den gezielten Einsatz von E-Government zu fördern, auszuweiten und in Zukunftsfeldern zu erproben. Mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) vom 25. Oktober 2016 hat das Land NRW diese ÖPP in eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „d-NRW AöR“ überführt.

Nach § 6 des Errichtungsgesetzes d-NRW AöR unterstützt die Anstalt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen unter anderem beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Außerdem entwickelt sie Konzepte zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und E-Government im Speziellen. Der Fokus liegt auf



Projekten, die aufgrund von Schnittstellen eine einheitliche, gemeinschaftliche Umsetzung durch Land und Kommunen erfordern. E-Government-Anwendungen setzen hierbei zunehmend auf ebenenübergreifende, medienbruchfreie Prozesse, die eine kommunal-staatliche Zusammenarbeit erfordern. IT- und E-Government-Projekte lassen sich nur unter Rückgriff auf spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen sachgerecht durchführen, die in der Regel auf eine Vielzahl staatlicher und/oder kommunaler Einrichtungen verteilt sind. Insoweit bedarf es einer professionellen Unterstützung, insbesondere in der Projektinitiierungsphase, um diese Expertise zu bündeln und ggf. den erforderlichen Interessenausgleich zwischen den Projektbeteiligten zu gewährleisten. Für die Träger der „d-NRW AöR“ besteht zudem die Möglichkeit die Anstalt im Rahmen von Inhouse-Vergaben mit IT- und E-Government-Projekten zu beauftragen und von Leistungen anderer Gesellschafter zu profitieren. Hieraus ergeben sich eine Reihe von Synergieeffekten.

Ziel ist, dass neben dem Land NRW sämtliche Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen – Städte, Gemeinden, Kreise – der AöR beitreten. Voraussetzungen sind ein entsprechender Ratsbeschluss und eine einmalige Stammkapitaleinlage von 1.000 €.

Im Falle einer Kündigung der Trägerschaft wird das eingebrachte Stammkapital gem. § 4 Errichtungsgesetz d-NRW AöR unverzinslich zurückgezahlt.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dass die Stadt Heinsberg der „d-NRW AöR“ als Gesellschafterin gegen eine einmalige Stammkapitaleinlage in Höhe von 1.000 € beitrifft.

Des Weiteren wird der Bürgermeister zur Unterzeichnung der entsprechenden Beitrittserklärung bevollmächtigt und als stimmberechtigter Vertreter nach § 113 GO NRW benannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

## **TOP 5 Beitritt der Stadt Heinsberg zur "KoPart eG"**

Die KoPart eG mit Sitz in Düsseldorf wird von ihren Mitgliedern getragen, zu denen Städte, Gemeinden und Anstalten öffentlichen Rechts gehören. Diese üben über die Generalversammlung ihr Bestimmungsrecht über die Genossenschaft aus. Die KoPart eG wird zudem ausschließlich für ihre Mitglieder tätig. „KoPart“ steht für „Kommunal & Partnerschaftlich“ und beschreibt damit die Grundintention der Genossenschaft.

Im Mittelpunkt steht die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Bereich Beschaffung und Vergabe. In der KoPart eG haben Kommunen und Unternehmen unabhängig von ihrer Größe je eine Stimme und die gleichen Rechte. Der Genossenschaft können Kommunen und zu 100 % kommunale Unternehmen beitreten. Neben der Möglichkeit einer Inhouse-Beauftragung stellt die KoPart eG auch

den Elektronischen Katalogeinkauf zur Verfügung. Durch europaweite Ausschreibungen von Rahmenverträgen können deutliche Preissenkungen für die Kataloge Bürobedarf, Papier und Reinigungsartikel erzielt werden.

Unabhängig von den Einkaufspreisen liegt das größte Einsparpotential für den Katalogeinkauf bei den Prozesskosten. Denn die Suche und die Bestellung des preislich günstigsten Produktes nimmt viel Arbeitszeit in Anspruch. Mögliche Preiseinsparungen durch aufwändige Einzelrecherche können die Prozesskosten nicht ausgleichen. Zudem verhindert ein sich ständig veränderndes Sortiment verschiedener Lieferanten eine effiziente Bedarfsbündelung und schafft Mehraufwand durch ständig neue Preisvergleiche. Durch eine konsequente Nutzung des Katalogsystems entfallen ein zeitaufwändiger Preisvergleich sowie der Zeitaufwand, den eine Ausschreibung erfordert.

Bei Eintritt in die Genossenschaft ist ein Genossenschaftsanteil von 750,00 € (einmalig) fällig. Dieser wird im Falle des Austritts aus der Genossenschaft zurückgezahlt.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dass die Stadt Heinsberg der KoPart eG als Mitglied gegen Zahlung eines Genossenschaftsanteils in Höhe von 750,00 € beitrifft.

Des Weiteren wird der Bürgermeister zur Unterzeichnung der entsprechenden Beitrittserklärung bevollmächtigt und als stimmberechtigter Vertreter nach § 113 GO NRW benannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

## **TOP 6 Auf Antrag einer Fraktion**

### **TOP 6.1 Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln**

Es liegt ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen GRÜNE, SPD und FW Kreis Heinsberg im Rat der Stadt Heinsberg vor. Der Antrag vom 1. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die o.a. Ratsfraktionen stellen den Antrag, alle Ratsfraktionen zu informieren, wenn Fördermittel für ein Projekt beantragt, bewilligt oder abgelehnt werden.

Dazu soll jeder Antrag auf Fördermittel zum Zeitpunkt der Beantragung in Kopie (in elektronischer Form) an die Ratsfraktionen verschickt werden. Ebenso sollen die darauffolgenden Bewilligungen von Fördermitteln oder deren Ablehnung auch den Ratsfraktionen zur Kenntnis gegeben werden.

Auf Anregung von Bürgermeister Dieder verständigte man sich darauf, dass die Mitwirkenden des neu gewählten Rates in der kommenden Wahlperiode mit der Verwaltung die Verfahrensweise besprechen. Eine Abstimmung erfolgte nicht

## **TOP 7    Mitteilungen des Bürgermeisters**

Bürgermeister Dieder teilte mit, dass der coronabedingte Verzicht auf die Parkgebühren mit Ablauf des Monats August ende. Ab September würden die gebührenpflichtigen Parkplätze wieder kontrolliert, allerdings werde die Verwaltung in einer Übergangsfrist zunächst nur auf Verstöße hinweisen. Ab Mitte September sei bei Verstößen gegen die Parkgebührenpflicht wieder eine Ahndung mit Verwarnungsgeld vorgesehen.

Weiter berichtete Bürgermeister Dieder über die digitale Sofortausstattung an Schulen. Als Schulträger entfalle auf die Stadt Heinsberg für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler an den städtischen Schulen eine Förderung von 141.032,- EUR sowie weitere 45.700,- EUR für den Gesamtschulzweckverband. Hinzu kommen noch Fördermittel für die Endgeräte der Lehrerinnen und Lehrer in Höhe von 81.000,- EUR sowie 32.500,- EUR für den Gesamtschulzweckverband. Die Mittel werden ausgeschöpft, wobei ein Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent von der Stadt zu leisten sei. Bürgermeister Dieder verwies darauf, dass sämtliche Folgekosten aus der digitalen Ausstattung beim Schulträger verbleiben.

Schließlich informierte Bürgermeister Dieder, dass am kommenden Freitag vor dem Verwaltungsgericht Aachen der Rechtsstreit betreffend den Bürgerentscheid „Kurze Beine, kurze Wege“ aus dem Jahre 2016 verhandelt werde. Die Kläger verfolgten das Ziel, den Beschluss des Rates vom 19. Juni 2016, wonach der Bürgerentscheid nicht die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat, da die Zahl der Jastimmen das notwendige Stimmquorum von 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger nicht erreichte, aufheben zu lassen. Das Gericht habe im Vorfeld des Termins durch gerichtlichen Hinweis mitgeteilt, dass die Klage unzulässig und unbegründet sein dürfte. Der Anregung der Kammer, die Klage zurückzunehmen, seien die Kläger nicht gefolgt. Über den Fortgang des Rechtsstreits werde weiter berichtet.

## **TOP 8    Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung**

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.